

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
zHd Herrn Dr. Wilhelm Kast
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Per e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25638/05/2014/DU/jm
Mag. David Theodor Ulbrich

Durchwahl
4027

Datum
17.3.2014

Digitales Kontrollgerät - Fahrerkarte

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob eine Fahrerkarte während der Ruhezeit (primär tägliche, aber auch wöchentliche Ruhezeit) - im digitalen Kontrollgerät „gesteckt“ bleiben darf.

Das KFG bestimmt im § 102a Abs. 3 a, dass „der Inhaber einer Fahrerkarte diese keiner anderen Person zur Verfügung stellen darf und sie so sorgfältig zu verwahren hat, dass sie von einer anderen Person nicht missbräuchlich verwendet werden kann.“

Daraus könnte abgeleitet werden, dass ein „Steckenlassen“ der Fahrerkarte über Nacht/übers Wochenende jedenfalls keine sorgfältige Verwahrung ist und deswegen die Fahrerkarte am Ende der täglichen Arbeitszeit aus dem Kontrollgerät entnommen werden muss.

Ebenso ist aus der Mitführverpflichtung abzuleiten, dass etwa im Mischbetrieb (Lenker lenkt sowohl Fahrzeug mit digitalem als auch analogem Kontrollgerät) jedenfalls beim Einsatz im Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät die Fahrerkarte mitzuführen ist (Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung 3821/85).

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass in Artikel 15 der VO 3821/85 ausdrücklich nur hinsichtlich des Schaublattes geregelt wird, dass dieses „über den Zeitraum hinaus, für den es bestimmt ist (24 h), nicht verwendet werden darf.“

Eine korrespondierende Bestimmung für die Fahrerkarte bestand bis vor kurzem nicht. Nunmehr bestimmt Artikel 34 der Verordnung 165/2014, dass „Schaublätter oder Fahrerkarten nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden dürfen.“

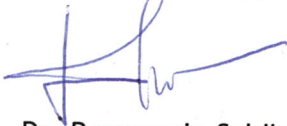
Allerdings ist auch diese Regelung unklar, da beim Schaublatt wohl weiterhin von einem bestimmungsgemäßen Zeitraum von 24 h auszugehen ist; bei der Fahrerkarte könnte auch die Meinung vertreten werden, dass diese für einen Zeitraum von 5 Jahren bestimmt ist. Bei dieser

Annahme gäbe es keine Grundlage, um ein „Steckenlassen“ während der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zu verbieten.

Da die neuesten Generationen des digitalen Kontrollgerätes bereits automatisch auf Ruhezeit umstellen, wäre das „Steckenlassen der Fahrerkarte“ unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug einen „sicheren Standort hat“ eine große Erleichterung für die Lenker.

Wir bitten um entsprechende Prüfung und bedanken uns für Ihre rechtliche Beurteilung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Rosemarie Schön', written over a horizontal line.

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin